

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Patrick Meinhardt, Uwe Barth, Cornelia Pieper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12936 –**

Bürokratiehürde „Anerkennungs- und Zulassungs-Verordnung Weiterbildung“

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland (sog. Konjunkturpaket II) sollen Förderungen von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen, soweit die Qualitätssicherung nach der AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) vorliegt.

Problematisch ist dabei allerdings, dass vergleichsweise wenige, meist auf die Qualifizierung Arbeitsloser spezialisierte Träger das AZWV-Verfahren durchlaufen haben. Die Qualifizierungen, die über das Konjunkturpaket II erfolgen sollen, zielen jedoch auf Aspekte der Laufbahnqualifizierung und Kompetenzentwicklung während des Bezugs von Kurzarbeitergeld ab. Die auf diese Angebote spezialisierten Bildungsdienstleister sehen sich nun gezwungen, eine mit erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbundene Zertifizierung nach der AZWV über sich ergehen zu lassen.

Die im Zuge des Konjunkturpakets II beschlossenen Qualifizierungsmaßnahmen sollen schnell und unbürokratisch durch geeignete Anbieter umgesetzt werden. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, müssen die Zugangsvoraussetzungen für Bildungsdienstleister geändert werden. Es ist deswegen zu prüfen, inwiefern eine Aussetzung der AZWV bei gleichzeitiger Implementierung alternativer Qualitätssicherungssysteme ermöglicht werden kann.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat kurzfristig und in einem finanziellen Kraftakt umfangreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um den wirtschaftlichen Abschwung zu bremsen, Arbeitsplätze zu sichern und die Wachstumskräfte zu stärken. Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wurden die Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmer in und außerhalb von Kurzarbeit erheblich erweitert. Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeit werden darüber hinaus durch ein ESF (Europäischer Sozialfonds)-Programm des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie durch die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Qualifizierung während Kurzarbeit (§ 421t des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) unter-

stützt. Es ermöglicht während der Kurzarbeit die Teilnahme an allgemeinen Qualifizierungsmaßnahmen, die generell auf die Vermittlung von Kenntnissen abstellen, die gleichermaßen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und an spezifischen Maßnahmen, die stärker an den Erfordernissen des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet sind. Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass Unternehmen durch Kurzarbeit freiwerdende Zeitbudgets verstärkt für die Weiterbildung ihrer Beschäftigten nutzen. Sie sieht es grundsätzlich als sachgerecht an, Förderangebote auch im Bereich der Qualifizierung während Kurzarbeit von Qualitätsnachweisen abhängig zu machen. Hierfür ist im Bereich der Arbeitsförderung die AZWV ein eingeführtes und etabliertes Verfahren mit bundesweit einheitlichen und qualitativ hochwertigen Mindeststandards für die berufliche Weiterbildung. Durch Ausnahmeregelungen in der ESF-Richtlinie ist bereits sichergestellt, dass insbesondere bei einer im Hinblick auf Lage und Verteilung von Kurzarbeit und Qualifizierung nicht mehr zeitnah zu erreichenden Zertifizierung eine Förderung auch ohne Zertifizierungsnachweis erfolgen kann. Dies gilt auch bei Maßnahmen, die im Betrieb mit eigenem Personal oder von mehreren Betrieben gemeinsam mit eigenem Personal innerbetrieblich durchgeführt werden. Auch die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Qualifizierung während Kurzarbeit nach § 421t SGB III ist nicht in jedem Falle an einen Zertifizierungsnachweis gebunden. Im Übrigen steht auch kurzarbeitenden Betrieben ein breites Angebot an zertifizierten Qualifizierungsangeboten zur Verfügung. Im Einzelnen wird auf die nachfolgenden Antworten verwiesen.

1. Hält die Bundesregierung das Instrument der AZWV für zweckmäßig, um die Eignung von Bildungsträgern, gerade bei der Durchführung von Maßnahmen mit überfachlichem und berufsspezifischem Inhalt nachzuweisen?

Wenn ja, wie wird dies begründet?

Ja. Die AZWV formuliert grundlegende Mindeststandards für Bildungsträger und ihre Lehrgangsangebote, insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Lehrgangsangebots und den Nachweis eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems. Die Qualitätsnachweise sind unabhängig von den konkreten Weiterbildungsinhalten und daher auch bei der Vermittlung überfachlicher und betriebsspezifischer Inhalte zu erbringen.

2. Betrachtet die Bundesregierung die AZWV anderen Qualitätssicherungssystemen bei der Zertifizierung von Bildungsträgern und Maßnahmen für überlegen?

Wenn ja, wie begründet sie dies?

Die AZWV formuliert Mindeststandards an ein von Weiterbildungsanbietern vorzuhaltendes Qualitätssicherungssystem, verpflichtet die Träger aber nicht zu einem bestimmten System (z. B. Internationale Organisation für Normung – ISO, European Foundation for Quality Management – EFQM, Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung – LQW, Bildungs-Qualitäts-Management – BQM). Die Anbieter können daher unter anerkannten Qualitätssicherungssystemen frei wählen.

3. Trifft es zu, dass sich der bisherige Anwendungsbereich der AZWV auf Träger und Maßnahmen im Bereich der Grundqualifizierung und des (Wieder-)Einstiegs in den Arbeitsmarkt konzentriert?

Was sind die Gründe hierfür?

4. Trifft es zu, dass Träger von Maßnahmen der Laufbahnqualifizierung und anspruchsvolleren überfachlichen und berufsspezifischen Inhalten sich bislang selten über die AZWV haben zertifizieren lassen?

Welche Ursachen liegen diesem Umstand zugrunde?

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist ein wichtiges Instrument der Arbeitsmarktpolitik. Sie ist vorrangig darauf ausgerichtet, arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer arbeitsmarktnah, d. h. auch mit Blick auf die durch die Nachfrageseite des Arbeitsmarktes formulierten Qualifikationsanforderungen, zu qualifizieren und dadurch ihre Eingliederungschancen zu verbessern. Förderfähig sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch beschäftigte Arbeitnehmer, insbesondere wenn sie noch nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Es ist daher in jedem Einzelfall zu klären, durch welche berufliche Weiterbildung die Arbeitsmarktchancen verbessert werden können. Mit rund 24 000 für die Weiterbildung zugelassenen Maßnahmen steht ein sehr breites Weiterbildungsspektrum zur Verfügung, mit dem individuellen und anspruchsvollen Qualifikationsbedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

5. Mit welchem Zeit- und Kostenaufwand ist eine Zertifizierung nach AZWV für den einzelnen Träger verbunden?

Der Zeit- und Kostenaufwand für Träger- und Maßnahmezulassungen richtet sich insbesondere nach der Größe des Bildungsträgers, der Zahl der Standorte und der zur Zulassung beantragten Maßnahmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der AZWV lediglich Stichproben unter den zur Zulassung beantragten Maßnahmen vorgenommen und damit bestimmte Qualifizierungsangebote exemplarisch geprüft werden müssen. Träger- und Maßnahmezulassungen sind bis zu drei Jahre gültig. Die zugelassenen Zertifizierungsagenturen sind sehr bemüht, Zertifizierungen möglichst zeitnah vorzunehmen. Vor allem größere Weiterbildungsanbieter profitieren davon, dass ihnen mit der Zertifizierungsagentur ihrer Wahl bundesweit ein einziger Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die Preise werden zwischen Bildungsanbieter und Zertifizierungsagentur individuell vereinbart. Die Zertifizierungskosten können in die Maßnahmekalkulation einfließen. Jeder Bildungsanbieter hat die Möglichkeit, unter Kosten- und Qualitätsgesichtspunkten frei unter den zugelassenen Zertifizierungsagenturen zu wählen.

6. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch die Notwendigkeit einer Zertifizierung per AZWV etablierte Bildungsträger verdrängt oder zumindest in ihrer Arbeit behindert werden?

Wenn nein, wie begründet sie dies?

Nein. Das Anerkennungs- und Zulassungsverfahren nach der AZWV steht allen Bildungsanbietern gleichermaßen offen. Nach Angaben der Anerkennungsstelle bei der Bundesagentur für Arbeit sind derzeit ca. 3 500 Bildungsträger nach der AZWV geprüft und zugelassen. Unter den zertifizierten Bildungsträgern befinden sich nahezu alle größeren, „etablierten“ Bildungsträger und viele mittlere und kleine Bildungsträger mit hochwertigen Qualifizierungsangeboten.

7. Ist in den letzten fünf Jahren eine Überprüfung der AZWV vorgenommen worden, wie dies im Rahmen der Bemerkungen zum Verordnungsvorschlag (AZWV) vom 23. Februar 2004 (S. 7) vorgesehen war, und zu welchen Schlussfolgerungen ist man dabei gekommen?
8. Welche Gründe können aufgeführt werden, für den Fall, dass eine Evaluation der AZWV zwischenzeitlich nicht stattgefunden haben sollte?

In die Evaluation der Gesetze für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt war auch die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildungsförderung einbezogen. Im

Hinblick auf das Inkrafttreten der AZWV zum 1. Juli 2004 und die in ihr vorgesehene Übergangsfrist war das externe Zertifizierungsverfahren während der Evaluation noch im Aufbau begriffen, so dass belastbare Ergebnisse nicht gewonnen werden konnten.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung, zumindest mit Blick auf Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld (QualiKug), die Zertifizierung durch die AZWV auszusetzen und ggf. durch andere Qualitätssicherungssysteme zu ersetzen?
10. Hält die Bundesregierung Betriebe und Unternehmen für in der Lage, im Bedarfsfall die Kriterien für eine effektive und qualitativ hochwertige Weiterbildung und Qualifizierung, möglicherweise in Kooperation mit den Kammern, selbstständig und eigenverantwortlich zu entwickeln und zu überprüfen?

Wie begründet sie dies?

Inwiefern wird die Bundesregierung eine solche Entwicklung unterstützen?

Betrieben steht es selbstverständlich frei, ihren Qualifizierungsbedarf innerhalb und außerhalb von Kurzarbeit durch Qualifizierungsangebote und Anbieter ihrer Wahl zu decken. Kein Betrieb wird zur Inanspruchnahme eines zertifizierten Weiterbildungsanbieters gezwungen.

Die Bundesregierung hält es aber für sachgerecht, die Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln bei Qualifizierungsmaßnahmen grundsätzlich an den Nachweis qualitativer, bundeseinheitlicher Mindeststandards zu knüpfen. Dies muss grundsätzlich auch für förderungsfähige Qualifizierungen bei Kurzarbeit gelten. Die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für aus Mitteln des ESF mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld sieht daher auch grundsätzlich als Leistungsvoraussetzung vor, dass die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger nach den eingeführten und etablierten Standards der AZWV zugelassen sind. Allerdings kann die Teilnahme an der Qualifizierung auch dann gefördert werden, wenn ansonsten individuelle Qualifizierungsmaßnahmen nicht durchführbar wären (Ziffer 2.2 Buchstabe d der RL). Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen im Hinblick auf Lage und Verteilung der Kurzarbeit und der vorgesehenen Qualifizierung eine Zertifizierung zeitnah nicht mehr erreichbar ist. Auch Maßnahmen die im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt werden, bedürfen keiner Zertifizierung nach der AZWV. Sie sind auch bei der hälftigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für Zeiten der Qualifizierung während Kurzarbeit nach § 421t SGB zu berücksichtigen. Die Richtlinie sowie die mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) geschaffenen Sonderregelungen zur Kurzarbeit sehen damit bereits weitreichende Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht vor.

Für nicht praktikabel hält die Bundesregierung den Vorschlag, alternative Formen der Qualitätsprüfung in der Weiterbildung als allgemeingültige Zulassungsstandards anzuerkennen, weil es in diesem Bereich qualitativ höchst unterschiedliche Formen der Qualitätssicherung gibt. Sie reichen von freiwilliger interner Qualitätskontrolle mit selbstgesetzten Standards bis zur Kontrolle im Rahmen von Trägerverbänden. Soweit diese Systeme den Anforderungen der AZWV genügen, sind sie im Rahmen eines AZWV-Zulassungsverfahrens auch zu berücksichtigen, so dass Doppelprüfungen vermieden werden können (§ 10 Absatz 1 AZWV).